OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603084/2/Bi

Datum:
Linz, 13. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G G gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. März 2019, VerkR96-22435-2018/STE P-Akt, wegen Übertretung des KFG 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt wird, die Geldstrafe jedoch auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt werden.
Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bleibt unverändert.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 10. April 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 103 Abs 2 iVm 134 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von 90 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er sei mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. August 2018 als Zulassungsbesitzer aufgefordert worden, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 17. Juni 2018 um 18.39 Uhr in der Gemeinde P, A25 bei km 0,400, Richtung L gelenkt hat. Er habe eine falsche Auskunft erteilt, weil der von ihm bekanntgegebene angebliche Lenker Dkfm W T bestreite, das Fahrzeug gelenkt zu haben.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, es sei nicht richtig, dass er eine falsche Lenkerauskunft erteilt habe. Er habe keine Aufzeichnungen, wer an diesem Tag mit dem Fahrzeug gefahren sei. Er habe sich bemüht, den Lenker zu finden, indem er um die Fotos gebeten habe – leider habe das nicht funktioniert. Es könne nicht sein, dass er bestraft werde, nur weil er nicht mehr feststellen könne, wer an dem besagten Tag gefahren sei, das sei nach seiner Meinung nicht rechtens und er bitte um Klärung und Berücksichtigung der Umstände. Er habe ein Einkommen von ca 1700 Euro, dh weit unter der Annahme von 2800 Euro, und Sorgepflichten für drei Kinder mit 13, 16 und 18 Jahren. Von seiner Rechtsschutzversicherung habe er bis dato keine Antwort erhalten.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Pkw x wurde am 17. Juni 2018 um 18.39 Uhr auf der A25 im Gemeindegebiet P bei km 0,400 – das ist die Rampe zur Auffahrt auf die x Richtung L/W – mittels stationärem Radar (MUVR 6FA, Nr. 2349) im Bereich einer ordnungsgemäß kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h mit einer

Geschwindigkeit von 132 km/h gemessen, worauf nach Abzug der vorgeschriebenen Toleranzen von 5 % vom Messwert aufgerundet, dh 7 km/h, eine tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit von 125 km/h dem Verfahren zugrundegelegt wurde.

Als Zulassungsbesitzer des angeführten Pkw wurde der Bf ermittelt und an ihn mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. August 2018 die Aufforderung gemäß § 103 Abs 2 KFG gerichtet, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens der belangten Behörde mitzuteilen, wer das Fahrzeug x am 17. August 2018, 18.39 Uhr in der Gemeinde P, A25 bei km 0,400, Richtung Linz gelenkt habe, wobei das dafür vorgesehene Formular beigelegt wurde.
Der Bf benannte mit ausgefülltem Formular vom 2. September 2018 Herrn Dkfm W T samt Geburtsdatum und Adresse als Lenker für den genannten Zeitpunkt.

Der vom Bf bemannte Lenker erhob gegen die an ihn daraufhin übermittelte Strafverfügung vom 13. September 2018 wegen Übertretung der StVO 1960 fristgerecht Einspruch und führte aus, er habe noch nie, auch nicht zum angegebenen Zeitpunkt, die A25 befahren und der genannte Pkw sei auch nicht auf seinen Namen zugelassen, weshalb er um Aufhebung der Strafverfügung ersuche.

Der Bf wurde die Bestreitung der Lenkereigenschaft durch den von ihm bekanntgegebenen Lenker zur Kenntnis gebracht und er mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. Oktober 2018 aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen bzw den tatsächlichen Lenker bekanntzugeben, widrigenfalls das Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn weitergeführt werde.
Gegen dieses Scheiben erhob er mit Mail vom 6. November 2018 Einspruch und verwies auf seine bisherige Lenkerauskunft.
Daraufhin wurde er nochmals darauf hingewiesen, dass der von ihm benannte Lenker bestreitet, das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt zu haben – mit Mail vom 14. November 2018 erklärte er, er könne nicht sagen, wer das Fahrzeug an dem besagten Tag gelenkt habe, da nur der genannte Lenker und zwei weitere Personen, die das auch abstreiten, in Frage kämen. Er ersuche um Information, was er tun solle.
Auf den Hinweis, dass nunmehr das Verfahren gegen ihn weitergeführt werde, ersuchte er um eine kulante Lösung.

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. Dezember 2018 wegen Übertretung des KFG 1967 – gleichlautend mit dem nunmehr ergangenen Straferkenntnis – beeinspruchte er fristgerecht mit Mail vom 17. Dezember 2018 mit der Begründung, er habe keine falsche Auskunft erteilt, sondern einen Lenker bekanntgegeben und sich auch bereiterklärt, die Strafe zu übernehmen. Es sei nicht rechtens, wenn er für die Tat und die fehlende Auskunft bestraft werde.

Die Aufforderung zur Rechtfertigung bis 14. März 2019 nahm der Bf nicht wahr, gab aber mit Mail vom 18. März 2019 bekannt, dass er ein Einkommen von ca 1700 Euro beziehe und für drei Kinder von 13, 16 und 18 Jahren sorgepflichtig sei. Im Übrigen blieb er bei seiner im Mail vom 17. Dezember 2018 dargelegten Rechtsansicht.
Daraufhin versuchte die Mitarbeiterin der belangten Behörde telefonisch, den Bf aufzuklären, dass er für die Erteilung einer falschen Lenkerauskunft bestraft werde, wobei mit Erlassung des Straferkenntnisses zusätzlich Verfahrenskosten anfallen würden, und ersuchte ihn nochmals um Stellungnahme, die aber unterblieb, sodass das nunmehr in Beschwerde gezogene Straferkenntnis erging.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 103 Abs.2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall der schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Die Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG schützt das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081; 9.6.2015, Ro 2015/02/0010).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl E 18.10.2018, Ra 2018/02/0292) ist der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vgl VwGH 7.7.2016, Ra 2016/02/0141). Bei einer Lenkeranfrage nach § 103 Abs 2 KFG steht im Vordergrund, dass unter anderem nach derjenigen Person gefragt wird, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Wie dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes zu entnehmen ist, sind daher bei einer Lenkeranfrage jedenfalls ein bestimmter Zeitpunkt sowie ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug anzugeben. Es muss eine unmissverständliche Deutlichkeit des Verlangens nach

Auskunft iSd § 103 Abs 2 KFG gegeben sein (vgl VwGH 4.9.2018, Ra 2018/02/0084).

Die Aufforderung gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 vom 28. August 2018 war insofern ausreichend deutlich, als dem Bf gleichzeitig zur Kenntnis gebracht wurde, dass der (bekanntzugebende) Lenker des Kraftfahrzeuges am angeführten Ort die dort erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 25 km/h überschritten hat.
Der Bf hat auf die Aufforderung der belangten Behörde, in der drei Antwortmöglichkeiten angeführt waren – nämlich sich selbst oder eine andere Person als Lenker zu bezeichnen oder eine Auskunftsperson anzugeben – Herrn Dkfm T als Lenker zum angefragten Zeitpunkt bezeichnet, der allerdings im Einspruch glaubhaft dargelegt hat, er habe noch nie, auch nicht zum angefragten Zeitpunkt, die A25 befahren.

Der Bf hat im späteren Verfahren anklingen lassen, es kämen außer der von ihm als Lenker angegebenen Person noch zwei Personen in Frage, die jedoch ihm gegenüber die Lenkereigenschaft abgestritten hätten, sodass er nicht wisse, was er tun solle, zumal er keine Aufzeichnungen geführt habe.
Hätte er eine der drei Personen, denen er (offenbar) das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug zum angefragten Zeitpunkt zum Lenken überlassen hatte, als „Person, die Auskunft erteilen kann“ angegeben, hätte er auch die Verantwortung für eine richtige und ordnungsgemäße Lenkerauskunft im Sinne des § 103 Abs 2 KFG 1967 an diese weitergegeben.

Da der von ihm als Lenker bezeichnete Dkfm T jedoch glaubhaft versichert hat, das auf den Bf zugelassene Kraftfahrzeug am 17. Juni 2018, 18.39 Uhr, nicht am genannten Ort gelenkt zu haben, ist die Auskunft des Bf als unrichtig („falsch“) zu qualifizieren und davon auszugehen, dass der Bf die Erfüllung den ihm zur Last gelegten Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses – zurecht – die vom Bf bekanntgegebenen finanziellen Verhältnisse berücksichtigt, ist jedoch davon ausgegangen, dass kein Milderungsgrund zu berücksichtigen sei, allerdings erschwerende Umstände aufgrund einer einschlägigen Vormerkung bestünden.

Laut Vormerkungsverzeichnis der belangten Behörde scheint über den Bf dort nichts auf. Der Bf ist daher verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, was als wesentlicher Milderungsgrund bei fehlenden straferschwerenden Umständen zu berücksichtigen ist.
Auf dieser Grundlage war die Strafe angemessen herabzusetzen.
Die nunmehr neu festgesetzte Strafe liegt unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 19 VStG im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.
Die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG liegen nicht vor, weil von einem geringem Verschulden nicht auszugehen war. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen.
Der mit 10% der Geldstrafe pauschalierte Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bleibt unverändert, weil er mit mindestens 10 Euro festgesetzt ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger